

Schutzzone gegen die Folter : von der Unterzeichnung der Europäischen Konvention gegen die Folter

Autor(en): **Haldi, Nelly**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Actio : ein Magazin für Lebenshilfe**

Band (Jahr): **96 (1987)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-548712>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vor der Unterzeichnung der Europäischen Konvention gegen die Folter

Schutzzone gegen die Folter

Am kommenden 26. November wird die Schweiz in Strassburg zusammen mit anderen europäischen Staaten die Europäische Konvention gegen die Folter unterzeichnen. Die Übereinkunft stellt einen wichtigen Schritt im Kampf gegen eines der schlimmsten Übel der Menschheit dar. Sie ist der Initiative des Schweizerischen Komitees gegen die Folter zu verdanken, das sich davon eine Signalwirkung für andere Kontinente und Staatengruppierungen erhofft. «Actio» sprach mit dem Präsidenten des Komitees, Professor Hans Haug, ehemaliger Präsident des SRK und Mitglied des IKRK.

Von Nelly Haldi

Weshalb foltert der Mensch? Gemäss Niall MacDermot, Generalsekretär der Internationalen Juristenkommission, wird Folter möglich in einer militäristischen, kriegsähnlichen Atmosphäre, in der es darum geht, Erfolge im Kampf gegen einen wirklichen oder vermeintlichen Gegner der bestehenden Ordnung zu erzielen: Der Verdächtige wird zum Feind ohne jegliche Rechte, der unter allen Umständen überwältigt werden muss. Professor Hans Haug stellt diesen «Terror von oben» in Zusammenhang mit dem «Terror von unten»: Bei der Verfolgung und Bekämpfung von Terroristen, die absolut rücksichtslos vorgehen, ist die Versuchung zu foltern sehr gross.

Auf die Frage, was den einzelnen Menschen zum Folterter werden lasse, antwortet Hans Haug mit einem Zitat von Alexander Mitscherlich: «Lust ist erfindend, auch Folterlust. Die Folterknechte sind keine andere, keine fremde Rasse. Mehr oder weniger sind wir alle verführbar, den Mitmenschen zu quälen. Auch die sind es, die solches weit von sich weisen. Sie wissen nur nicht, was sie tun.» Vielfach werde auch ohne Anordnung durch die Vorgesetzten und ohne deren Wissen gefoltert.

Gächet und trotzdem praktiziert

Die Folter ist als einer der schwersten Verstösse gegen die Menschenrechte weltweit gächet. In keinem Land der Welt wird sie, als Mittel zur Aufrechterhaltung von Ruhe

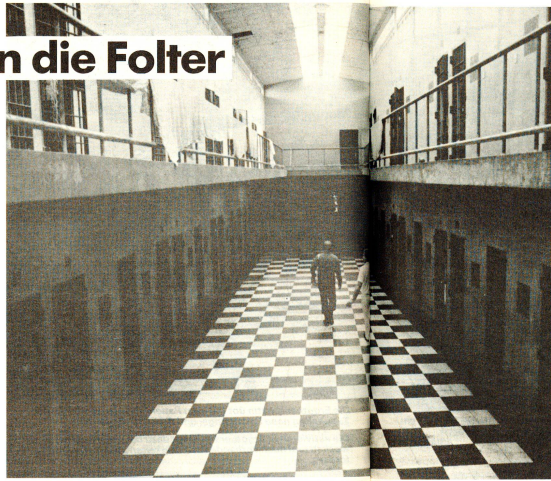
und Ordnung etwa, ausdrücklich erlaubt. Im internationalen Recht, besonders im Kriegs-völkerrecht und in den Menschenrechtskonventionen sind Folter sowie grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung ohne Ausnahme verboten.

Trotzdem wird – Berichte von Amnesty International, der Internationalen Juristenkommission, des IKRK und anderer Organisationen belegen es – in 60 bis 80 Ländern der Welt täglich gefoltert. Professor Haug möchte nicht ausschliessen, dass auch in Schweizer Haftstätten unmenschliche Behandlungen vorkommen.

Zwar gibt es in vielen Ländern innerstaatliche Rechtsschutzmittel. Aber bereits in freiheitlich-demokratischen Staaten ist ihre Wirksamkeit durch die Zeit, die das Verfahren in Anspruch nimmt, sehr beschränkt. In totalitären Staaten sind sie, wenn überhaupt vorhanden, den gefolterten Gefangenen nicht zugänglich. Wie kann verhindert werden, dass die internationalen Folterverbote immer wieder verletzt und missachtet werden? Kann

DAS SCHWEIZERISCHE KOMITEE GEGEN DIE FOLTER

Das Schweizerische Komitee gegen die Folter wurde 1977 vom 1986 verstorbenen Genfer Bankier Jean-Jacques Gautier gegründet, der vorzeitig in den Ruhestand trat, um sich ganz der Bekämpfung der Folter zu widmen. Es arbeitet eng mit der Internationalen Juristenkommission, Amnesty International und verschiedenen anderen Menschenrechtsvereinigungen sowie kirchlichen und nichtkirchlichen Organisationen zusammen. 1986 lief es die Zentrale «SOS-Folter» ins Leben, die im Dienst von rund 100 nichtstaatlichen Organisationen der ganzen Welt, besonders in totalitären Staaten, steht und Nachrichten über Folterpraktiken vermittelt. Als unabhängige Organisation ist das SKGF für die Finanzierung auf Spenden, Beiträge und Abonnementen auf das dreimal jährlich erscheinende Mitteilungsblatt angewiesen. Weitere Informationen sind erhältlich bei: Schweizerisches Komitee gegen die Folter, Postfach 2267, 1211 Genf 2.



Gegen Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung hinter geschlossenen Türen gibt es bisher praktisch keinen Schutz. Die Europäische Konvention gegen die Folter will mit ihrem Besuchssystem eine wirksame Vorbeugung schaffen.

dieses Ziel mit überstaatlichem Rechtsschutz erreicht werden? Auch hier sind bereits Rechtsmittel vorhanden – allerdings wenig wirksame.

Schwache UNO-Instrumente

Der von rund 70 Staaten, darunter allen Ostblockstaaten ohne Albanien, ratifizierte UNO-Pakt von 1966 über die bürgerlichen und politischen Rechte sieht drei Instrumente

zur Bekämpfung der Folter vor:

- die regelmässige Berichterstattung durch die Staaten selbst; sie dient vor allem der Selbstdarstellung;
- die Staatenbeschwerde; sie kann von einem Vertragsstaat gegen einen anderen Vertragsstaat vorgebracht werden, was nur ganz selten geschieht. Das Verfahren, das sie auslöst, erstreckt sich über Jahre. Möglich ist schliesslich lediglich die Feststellung, dass der Pakt verletzt wurde, nicht aber ein Urteil mit bindender Wirkung;
- die Individualbeschwerde, deren Verfahren sich auch über Jahre erstreckt und ebenfalls nicht zu einem bindenden Entscheid führen kann.

Von diesen drei Massnahmen ist nur die erste obligatorisch; die beiden andern müssen speziell anerkannt werden. Bei der Individualbeschwerde ha-

ben das nur rund 25 Staaten getan.

Weil man sich in UNO-Kreisen bewusst war, dass diese schwerfälligen Instrumente gegen die Folter letztlich unwirksam bleiben, wurde 1984 auf Betreiben Schwedens eine spezielle Konvention, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, geschaffen. Im vergangenen Jahr von der Schweiz ratifiziert, ist es am 26. Juni 1987 in Kraft getreten – am gleichen Tag, an dem das Ministerkomitee des Europarates die Europäische Konvention gegen die Folter annahm.

Das UNO-Übereinkommen schafft ein ähnliches Kontrollsystem wie der Pakt von 1966, sieht aber als vierte und wohl besonders wirksame Massnahme die Einsetzung eines Ausschusses gegen die Folter vor, der Mitteilungen von Vertragsstaaten oder Einzelpersonen prüfen und Untersuchungen durchführen kann, wenn er von systematischen Folterungen erfährt. Allerdings kann auch hier ein Vertragsstaat bei

der Ratifikation erklären, dass er die entsprechende Kompetenz des Ausschusses nicht anerkenne, was bei 6 der 20 Staaten, die das Übereinkommen bisher ratifiziert haben, der Fall ist.

Die UNO-Konvention, die auch eine Reihe innerstaatlicher, zum Teil präventiver, vorwiegend aber repressiver Massnahmen vorsieht, ist – Professor Haug unterstreicht dies – nicht wertlos. Die internationale Kontrolle ist aber nach wie vor ausgesprochen schwach.

Stärker ist der überstaatliche Rechtsschutz aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention im Bereich des Europarates, da hier zumindest ein bindendes Urteil ergehen kann. Voraussetzung ist indessen die Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel. Die Verfahren ziehen sich ebenfalls jahrelang hin.

Durchbruch in Europa

Diese angesichts einer so grausamen Menschenrechtsverletzung, wie sie die Folter darstellt, unbefriedigende, ja unhaltbare Situation brachte den Gründer des Schweizerischen Komitees gegen die Folter (SKGF), den Genfer Bankier Jean-Jacques Gautier, Mitte der siebziger Jahre auf den Gedanken, ein Besuchssystem nach dem Modell der Delegiertenbesuche des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vorzuschlagen. Das SKGF beabsichtigte zunächst, diese Idee in einem Zusatzprotokoll zum UNO-Übereinkommen zu verankern, das damals in der Planungsphase stand. 1980 unterbreitete Costa Rica auch einen entsprechenden vom SKGF zusammen mit der Internationalen Juristenkommission ausgearbeiteten Entwurf. Aber schon bei der Beratung des UNO-Übereinkommens zeigte sich, dass mit grossem Widerstand zu rechnen war. Hans Haug: «Alles, was nach wirksamer Kontrolle aussieht, wird von vielen Staaten abgelehnt.»

So beschloss die Initiative, den Gedanken Gautiers vorerst in Europa zu verankern, in der Hoffnung, andere Regionen der Welt möchten dem Beispiel folgen. 1982 wurde dem Europarat der Entwurf für eine Europäische Konvention zur Vorbeugung der Folter und unmenschlicher

LETZTES MITTEL: ÖFFENTLICHE ERKLÄRUNG

Das von der Europäischen Konvention gegen die Folter vorgesehene Besuchssystem nimmt die Besuchstätigkeit des IKRK bei Kriegsgefangenen und Zivilinternierten zum Vorbild. Es erstreckt sich jedoch auf Haftorte und Inhaftierte, die nicht in den Schutzbereich der Genfer Abkommen fallen.

Die Konvention sieht folgendes Vorgehen vor:

- Es wird ein Komitee zur Vorbeugung der Folter aus Personen gebildet, deren Integrität und Kompetenz anerkannt ist. Die Mitglieder des Komitees werden vom Ministerkomitee des Europarats ernannt. Das Komitee hat ebenso viele Mitglieder, wie es Vertragsstaaten der Konvention gibt.
- Die Vertragsstaaten ermächtigen das «Komitee zur Vorbeugung der Folter» alle Orte zu besuchen, an denen Personen unter Freiheitsentzug festgehalten werden (Gefängnisse, Polizeiposten, Kasernen, Kliniken u.a.).
- Das Komitee – von Experten unterstützt – kann sich ohne Zeugen mit den festgehaltenen Personen sowie mit deren Familien, Anwälten und Ärzten unterhalten.
- Das System beruht auf Zusammenarbeit zwischen dem Komitee und den Vertragsstaaten. Die Berichte und Empfehlungen des Komitees, die an die jeweilige Regierung gerichtet werden, sind vertraulich. Es wird erwartet, dass die Staaten bereit sind, die Behandlung der festgehaltenen Personen zu verbessern, weil dies in ihrem wohlverstandenen Interesse liegt.
- Wenn sich allerdings ein Staat weigert, mit dem Komitee zusammenzuarbeiten und es vor allem unterlässt, den Schutz der festgehaltenen Personen gegen die Folter zu verbessern, kann das Komitee eine öffentliche Erklärung abgeben. Darin besteht die einzige «Sanktion», welche die Konvention vorsieht.
- Die Vertragsstaaten können einzelne Kontrollbesuche aus Gründen der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung vorübergehend aussetzen. Dauerhafte Vorbehalte können sie jedoch keine anbringen.

oder erniedrigender Strafe oder Behandlung vorgelegt. «Auch hier», sagt Professor Haug, «brauchte es sehr viel Lobbying.» Das Konzept der staatlichen Souveränität und der Nichteinmischung ist immer noch sehr stark verankert. Der Text, der nun im nächsten Monat in Strassburg zur Unterzeichnung aufliegt (siehe Kasten), ging aus intensiven Beratungen hervor und entspricht der Absicht des SKGF insofern nicht ganz, als er vorschreibt, dass die Besuche nicht nur von Experten (analog zu den IKRK-Delegierten) durchgeführt werden, sondern dass bei jedem Besuch ein Mitglied des zu schaffenden Komitees zugegen sein muss. Das setzt die Besuchsdichte ganz erheblich herab. Hans Haug bedauert dies, hofft aber, dass den Experten in der

Praxis mehr Kompetenz eingeräumt wird.

Die Europäische Konvention tritt in Kraft, sobald sie von sieben Staaten ratifiziert worden ist, was voraussichtlich 1989 der Fall sein wird. Die Schweiz wird zu den Erstunterzeichnern gehören; im kommenden Jahr wird nach einer Vernehmlassung bei den für den Strafvollzug zuständigen Kantonen die Botschaft an die eidgenössischen Räte ergehen.

Schritt um Schritt

Der SKGF-Präsident ist glücklich über diesen in Europa erzielten Durchbruch. «In Westeuropa ist die Folter vielleicht kein akutes Problem. Aber: Zu Beginn dieses Jahrhunderts glaubte man die Folter ausgerottet – und sehen Sie, was 30 Jahre später hier geschehen ist.» Es geht darum, eine Schutzzone zu schaffen, gleichzeitig aber auch ein Beispiel und ein Modell für Kontinente, auf denen das Problem dringender ist.

Das nächste Ziel ist eine interamerikanische Konvention, für die bereits ein Textentwurf in spanischer Sprache vorliegt. Ein im vergangenen April in Montevideo abgehaltenes Kolloquium, an dem rund 30 vorwiegend lateinamerikanische Experten teilnahmen, verliert (Fortsetzung Seite 21)

«Die Folter sollte von allen, Regierungen und Individuen, als das angesehen und eingestuft werden, was sie ist: Eine verbrecherische Verletzung der menschlichen Person. Sie kann durch keine Ideologie und kein höheres Interesse gerechtfertigt werden, weil sie die Grundlage der Gesellschaft zerstört.»
M.P. Kasjijans,
Spezialberichterstatter der UNO für Fragen der Folter



(Fortsetzung von Seite 11)

infolge der noch nicht überwundenen psychischen Störungen, zu denen auch noch der Schock der neuen Lebenssituation in einem fremden Land hinzukommt, besonders schwer, zu einem «normalen» Leben zurückzufinden.

Mit Hilfe von Psychologen, Ärzten und Sozialarbeitern lernen die Folteropfer, mit den psychischen Nachwirkungen der Misshandlungen nach und nach fertig zu werden und den emotionalen Schock zu überwinden. Die Behandlung basiert im wesentlichen auf «sanften» Methoden, und die Familie des Patienten wird, falls sie ihn begleitet hat, miteinbezogen. Das Zentrum arbeitet seit 1985 befriedigend und nimmt alljährlich um die hundert Patienten auf. Das Schweizerische Rote Kreuz hat mit dieser Einrichtung ein Beispiel gegeben, wie sich eine nationale Rotkreuz-Gesellschaft auf diesem Gebiet einsetzen kann. Bleibt zu hoffen, dass das Beispiel bei anderen nationalen Gesellschaften Schule macht. □

ACTIO

Nr. 10 Oktober 1987 96. Jahrgang

Redaktion
Rainmattstrasse 10, 3001 Bern
Postcheckkonto 30-877
Telefon 031 667 111
Telex 911 102

Redaktorin deutsche Ausgabe:
Nelly Haldi

Redaktor französische Ausgabe:
Bertrand Baumann

Redaktionelle Koordination
italienische Ausgabe:
Sylva Nova

Grafisches Konzept: Winfried Herget

Herausgeberin:
Schweizerisches Rotes Kreuz

Administration und Druck
Vogt-Schild AG, Druck und Verlag
Dornacherstrasse 39, 4501 Solothurn
Telefon 065 247 247, Telex 934 646
Vertriebsleiter: Beat U. Ziegler

Inserate
Vogt-Schild Inseratendienst
Kanzleistrasse 80, Postfach
8026 Zürich
Telefon 01 242 68 68
Telex 812 370, Telefax 01 242 34 89
Kantone Waadt, Wallis und Genf:
Presse Publicité SA
5, avenue Krieg
Postfach 258
CH-1211 Genf 17
Telefon 022 35 73 40

Jahresabonnement Fr. 32.–
Ausland Fr. 38.–
Einzelnummer Fr. 4.–
Erscheint zehnmal pro Jahr,
mit Doppelnummern
Januar/Februar und Juni/Juli

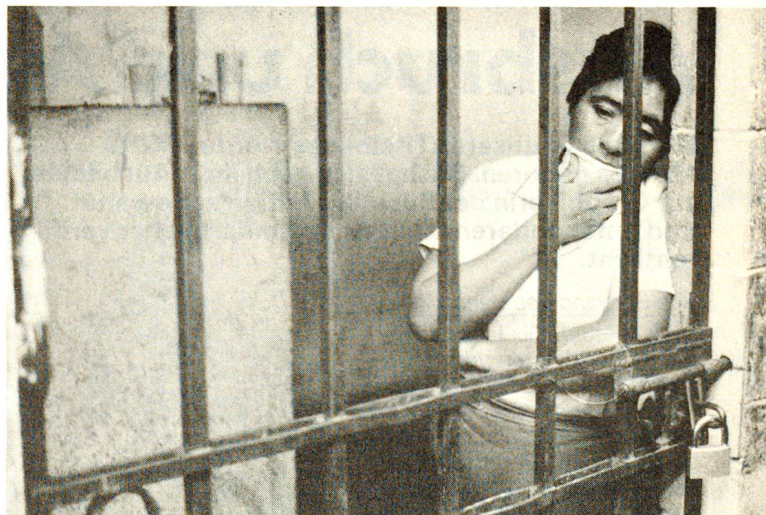
(Fortsetzung von Seite 9)

sehr positiv. Offen ist noch die Frage, ob die Konvention innerhalb oder ausserhalb der Organisation Amerikanischer Staaten, die auch die USA einschliesst, verwirklicht werden soll. Über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung macht sich Professor Haug keine Illusionen: «Das kann 10 Jahre dauern oder, je nach politischen Veränderungen auf diesem Kontinent, wieder ganz in Frage gestellt sein.» Die Bekämpfung der Folter ist eine ausserordentlich heikle und schwierige Aufgabe. «Man muss Schritt um Schritt vorgehen und mit jedem bescheidenen Erfolg zufrieden sein.»

Als nächstes stellt sich dem SKGF und der Internationalen Juristenkommission die Frage, was in Afrika und in den asiatischen Ländern geschehen kann (die Lage in den Ostblockstaaten stuft Professor Haug zum jetzigen Zeitpunkt als hoffnungslos ein), und in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob ganz auf die Karte der regionalen Konventionen gesetzt oder ob der Vorschlag eines Zusatzprotokolls zum UNO-Übereinkommen auf der Traktandenliste der UNO, wo er seit 1980 figuriert, belassen werden soll. Anfang Oktober hat in Genf eine erste Aussprache stattgefunden.

Keine «Konkurrenz» zum IKRK

Bleibt schliesslich die Frage, wie sich das IKRK zu den Bemühungen und zum Vorgehen



«Für jene, die gefoltert werden, ist die Befürchtung besonders quälend, dass niemand davon weiss.» Zitat aus der Broschüre «Schweizerisches Komitee gegen die Folter».
(Bilder: IKRK)

des SKGF und zur Europäischen Konvention stellt. Wäre angesichts des Umstandes, dass die Konvention das IKRK-Besuchssystem übernimmt, eine gewisse Konkurrenzsituation oder zumindest Doppelspurigkeit denkbar?

Hans Haug, selber IKRK-Mitglied, glaubt nicht, dass die Genfer Institution daraus eine Prestigefrage machen wird: «Das IKRK begrüsst alle Bestrebungen, die den Schutz inhaftierter Personen gegen Folter und unmenschliche Behandlung verstärken können, und eine Ausweitung des Schutzbereiches kann nur in seinem Sinne sein.» Die europäischen Kommissionsmitglie-

der und Experten werden nicht Haftstätten besuchen, die das IKRK aufgrund der Genfer Abkommen besucht. Andererseits kann das IKRK nicht sämtliche notwendigen Besuche selbst vornehmen. Denkbar ist sogar eine Zusammenarbeit, auf die das Europäische Komitee besonders für die Ausbildung der Experten sogar angewiesen ist. Professor Haug: «Die Erfahrung ist beim IKRK. Es müsste bereit sein, sie mit uns zu teilen.» □

**Bitte ausschneiden und in einem Kuvert einsenden an
«Actio», Schweizerisches Rotes Kreuz, Rainmattstrasse 10, 3001 Bern**

Bon für «Actio»

Ich möchte «Actio» unverbindlich kennenlernen und bitte um Gratiszustellung einer Ausgabe.

Vorname

Ich bestelle «Actio» im Jahresabonnement zum Preis von Fr. 32.—.

Name

Gewünschtes bitte ankreuzen

Adresse

